

Arbeitslosengeld:

Sachverhalt	Lösung
Wie können sich Personen arbeitslos melden, wenn die zuständige Agentur für Arbeit geschlossen ist?	<p>Ist die Arbeitsagentur am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit nicht dienstbereit, weil die Dienststelle beispielsweise für den persönlichen Kundenverkehr geschlossen wird, entstehen den Kunden keine Nachteile, denn die Arbeitslosmeldung wirkt auf den Tag der fehlenden Dienstbereitschaft zurück, wenn die Arbeitslosmeldung am nächsten Tag – mit Dienstbereitschaft – persönlich vorgenommen wird.</p> <p>Eine Rückwirkung der Meldung im Anschluss an andere Tatbestände, z. B. Krankengeld ist nicht möglich.</p>
Wie können Personen trotz geschlossener zuständiger Dienststelle ihre Anliegen in leistungsrechtsrechtlicher Hinsicht klären?	<p>Die Kundinnen und Kunden sind zunächst an die Service Center und die Möglichkeit der Postfachnachrichten zu verweisen. Ein Großteil der Kundenanliegen wird dort abschließend bearbeitet werden können.</p> <p>Zur Leistungsberatung sind die aktuell vorhandenen Prozesse anzuwenden (aktuell Rückrufticket).</p>
Können Personen, die an dem Coronavirus erkrankt sind oder unter Quarantäne nach § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) stehen, Arbeitslosengeld beziehen?	<p>Ist die Bezieherin bzw. der Bezieher von Arbeitslosengeld infolge einer Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt, erfolgt eine Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit nach den Regelungen des § 146 SGB III.</p> <p>Die angeordnete Quarantäne nach § 30 IfSG einer nicht erkrankten Person beseitigt allein nicht die Verfügbarkeit; ein Bezug von Arbeitslosengeld ist daher möglich.</p>
Wie können sich Personen arbeitslos melden, die unter Quarantäne stehen?	Die Arbeitslosmeldung muss persönlich erfolgen. In Fällen des § 145 SGB III kann die Arbeitslosmeldung auch von einem Vertreter vorgenommen werden, wenn sich der Arbeitslose aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst arbeitslos melden kann; ggf. kann ein Nachweis gefordert werden.

Sachverhalt	Lösung
	<p>Die Quarantäne stellt keinen Sachverhalt nach § 145 SGB III dar. Dennoch wird die Arbeitslosmeldung durch einen Vertreter in diesen Fällen akzeptiert, da eine Arbeitslosmeldung sonst faktisch nicht möglich wäre.</p> <p>Ergänzung:</p> <p>Die persönliche Arbeitslosmeldung kann auch außerhalb der Dienststelle angenommen werden. Darüber entscheidet die AA im Einzelfall (z. B. bei gesundheitlichen Einschränkungen). Aufgrund der Art der gesundheitlichen Einschränkungen (Ansteckungsgefahr) dürfte diese Alternative im Regelfall ausscheiden.</p>

Kurzarbeitergeld:

Sachverhalt	Lösung
Eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer ist arbeitsunfähig erkrankt.	Ist der Beschäftigte infolge einer Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert, besteht Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Zeitraum von 6 Wochen (§ 3 EntgFG). Nach diesem Zeitraum haben Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Krankengeld.
Einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer wurde ihre/seine Tätigkeit nach § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) untersagt. Sie/er wurde unter Quarantäne gestellt.	Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erhält für die Dauer des Tätigkeitsverbots eine Entschädigung nach § 56 IfSG . Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Entgeltausfall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausfalls gewährt, die Auszahlung erfolgt über den Arbeitgeber. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 SGB V gewährt. Ist dem Entschädigungsberechtigten für die gleiche Zeit Kurzarbeitergeld zu gewähren, geht der Anspruch auf Entschädigung auf die BA über (§ 56 Abs. 9 IfSG). Die Anträge sind bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beantragen (§ 56 Abs. 11 IfSG).
Sollte ggf. ein Betrieb durch eine behördliche Anordnung geschlossen werden: Kann für die Dauer der angeordneten Schließung des Betriebes Kurzarbeitergeld beansprucht werden?	Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn ein Arbeitsausfall durch behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die vom Arbeitgeber nicht zu vertreten sind (§ 96 Abs. 3 Satz 2 SGB III). Zu diesen behördlich angeordneten oder anerkannten Maßnahmen gehören auch angeordnete Betriebseinschränkungen oder -stilllegungen, die vorübergehend sind. Sofern alle weiteren Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld vorliegen (Entgeltausfall durch arbeitsrechtliche Einführung der Kurzarbeit, unvermeidbarer und vorübergehender Arbeitsausfall, Mindestanforderungen und Anzeige des Arbeitsausfalls), kann für die (vorübergehende) Dauer der Betriebsschließung Kurzarbeitergeld gewährt werden. Wichtig ist, dass ein Entgeltausfall vorliegt. Dabei ist zu prüfen, ob staatliche Entschädigungsleistungen gezahlt werden. Weiter ist ggf. zu prüfen, ob der betroffene Betrieb eine Betriebsschließungsversicherung abgeschlossen hat und ob diese für die Ausfalldauer die Entgeltzahlungen abdeckt. Dies kann den konkreten Versicherungsbedingungen entnommen werden.

Sachverhalt	Lösung
Mehrere Arbeitnehmerinnen /Arbeitnehmer eines Kleinbetriebes werden wegen Verdachts einer Coronavirusinfektion unter Quarantäne gestellt. Der Betrieb kann wegen der ausgefallenen Beschäftigten seine Produktionstätigkeit nicht mehr aufrechterhalten und muss die Produktion aus diesem Grund einstellen. Kann hierfür Kurzarbeitergeld gewährt werden?	Sofern kurzfristig kein Ersatz für die ausgefallenen Beschäftigten beschafft werden kann, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen Kurzarbeitergeld gewährt werden.
Ein Betrieb entscheidet sich unter Hinweis auf die Diskussion über den Coronavirus, die Betriebstätigkeit als Vorsichtsmaßnahme einzustellen. Eine behördliche Anordnung hierfür liegt nicht vor. Kann hierfür Kurzarbeitergeld gewährt werden?	Es liegt kein unabwendbares Ereignis vor. Wirtschaftliche Ursachen für den eingetretenen Arbeitsausfall liegen ebenfalls nicht vor. Eine Gewährung von Kurzarbeitergeld kann nicht erfolgen. Die Ursache ist dem Betriebsrisiko zuzuordnen.
Ein Betrieb bezieht Teilerzeugnisse von einem Lieferanten aus China und baut diese in sein Produkt ein. Durch den Coronavirus wurde die Produktion beim Lieferanten in China eingeschränkt bzw. eingestellt, es kommt zu Lieferengpässen bzw. Lieferausfällen des Vorproduktes. Kann im von Lieferausfällen wegen des Coronavirus in China betroffenen Betrieb für den eingetretenen Arbeitsausfall Kurzarbeitergeld beansprucht werden?	Aufgrund der fehlenden Vorprodukte kann ein Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen vorliegen. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, kann Kurzarbeitergeld gewährt werden. Es ist insbesondere zu prüfen, ob der eingetretene Arbeitsausfall vermeidbar ist (kann kurzfristig ein alternativer Lieferant beauftragt werden?)
Eine geplante Messe wird auf Grund des Coronavirus abgesagt. In einem Hotel werden daraufhin für die Messezeit gebuchte Hotelzimmer storniert: Kann das Hotel wegen der geringeren Auslastung Kurzarbeitergeld beanspruchen?	Da der Betrieb nicht unmittelbar in Form einer behördlich angeordneten Maßnahme betroffen ist, liegt ein unabwendbares Ereignis nicht vor. Tritt in Folge der Messeabsage und den daraus folgenden Stornierungen ein Arbeitsausfall ein, kann dieser durch wirtschaftliche Ursachen (Auftragsmangel) ausgelöst worden sein. Es ist zu prüfen, ob der eingetretene Arbeitsausfall vermeidbar und kein branchenüblicher Arbeitsausfall anzunehmen ist (sind z.B. die Stornierungen in üblichem Umfang erfolgt). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass auch dann Personal vorgehalten werden muss, wenn keine Dienstleistung abgerufen wird (z.B. Personal für Rezeption, Restaurant).